

Satzung JFV Wittlicher Tal e.V.

Präambel

Zur leistungsgerechten Förderung des Jugendfußballs und der pädagogisch sinnvollen Gestaltung einer altersgerechten Jugendhilfe gründen die Vereine SV Wittlich 1912 e.V., SV „Grünwald“ 1928 Lützem e.V., Spvgg. Minderlittgen-Hupperath e.V., SV Zeltingen-Rachtig 1886 e.V., SV DJK Hasborn e.V. und SV Neuerburg 1936 e.V. im Jahr 2018 einen Fußball-Jugendförderverein.

Ziel ist es durch den Einsatz von lizenzierten Trainern und qualifizierten Betreuern viele Spieler von der Jugend in den Aktivenbereich der Stammvereine des Jugendfördervereins zu bringen, ihnen die Möglichkeit des Aufstiegs in eine höhere Spielklasse zu eröffnen und ihre persönliche Entwicklung pädagogisch zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 25.04.2018 in Wittlich gegründete Verein führt den Namen Jugendförderverein Wittlicher Tal e.V. (Kurzform: JFV Wittlicher Tal), er ist dem Fußballverband Rheinland angeschlossen und ordentliches Mitglied im Sportbund Rheinland.

Der Verein hat seinen Sitz in Wittlich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Die Stammvereine übertragen dem Jugendförderverein die Aufgabe der leistungsgerechten Förderung des Jugendfußballsports und der pädagogisch sinnvollen Gestaltung einer altersgerechten Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten leistungsorientierter Trainingseinheiten, der Teilnahme am Verbandsspielbetrieb und durch sozialpädagogische Angebote im Rahmen der Jugendhilfe verwirklicht.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Tätigkeiten für den Verein, die ausschließlich im Interesse des Vereins und im Dienst oder auf Anordnung des Vorstands des Vereins erfolgen, dürfen angemessen vergütet oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Dieses gilt auch für den Vorstand. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 3 Vereinsmittel

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Förderzuschläge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Förderzuschläge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Förderzuschläge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Förderzuschläge werden getrennt unter Angabe unserer Gläubiger-ID: VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich am 15.02. und 15.08. eines Kalenderjahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Jugendförderverein besteht aus den im JFV gemeldeten Jugendspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die auch Mitglieder eines Stammvereins sein müssen, aus weiteren fördernden Mitgliedern und aus den Stammvereinen.

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.

Weitere Vereine können dem Jugendförderverein beitreten. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Jugendfördervereins zu stellen. Die Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag ist unanfechtbar und muss mit Zwei-Drittel-Vorstandsmehrheit gefasst werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Jugendspielers aus dem Jugendförderverein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann zum 31.12. oder zum 30.06. mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Erreicht ein Jugendspieler die Altersgrenze der Jugendspielberechtigung im Jugendförderverein endet die Mitgliedschaft ohne schriftliche Kündigung zum 30.06. des Jahres.

Der Austritt aller anderen Mitglieder kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt für Stammvereine sechs Monate; für alle anderen Mitglieder 3 Monate.

Erfolgt die Kündigung nicht rechtzeitig, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich

begrenztes Verbot der Teilnahme an Sport- und Fördermaßnahmen und an den Veranstaltungen des Vereins.

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen oder Förderzuschlägen ganz oder teilweise nicht nach, kann vom Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sport- und Fördermaßnahmen und an den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden bis die Zahlung einschließlich entstandener Mehrkosten durch Bankgebühren erfolgt.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt.

Die Einladung zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Einzige Ausnahme bilden die Vertreter der aktiven Jugendspieler: Sie sind mit vollendetem 16. Lebensjahr in den Vorstand wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Vorstand Finanzen und Mitgliederverwaltung
- Vorstand Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand Marketing und Sponsoring

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vertretern des geschäftsführenden Vorstands und dem

- Koordinator sportfachliche Aufgaben
- Koordinator Inventar und Ausstattung
- Koordinator Veranstaltungen

den

- Vertretern der Jugendspieler
- Vertretern der Stammvereine
- Beisitzern

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der 1. Vorsitzende in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters.

Der Geschäftsführer, der sportliche Leiter, der Leiter Mädchenfußball und der pädagogische Leiter werden vom Vorstand ernannt. Sie nehmen an Vorstandssitzungen teil und werden beratend tätig.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist generell zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Stammvereine mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe verwendet werden darf.

§ 15 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.06.2018 beschlossen.

Wittlich, den 08.06.2018

(Ort, Datum)

Unterschriften

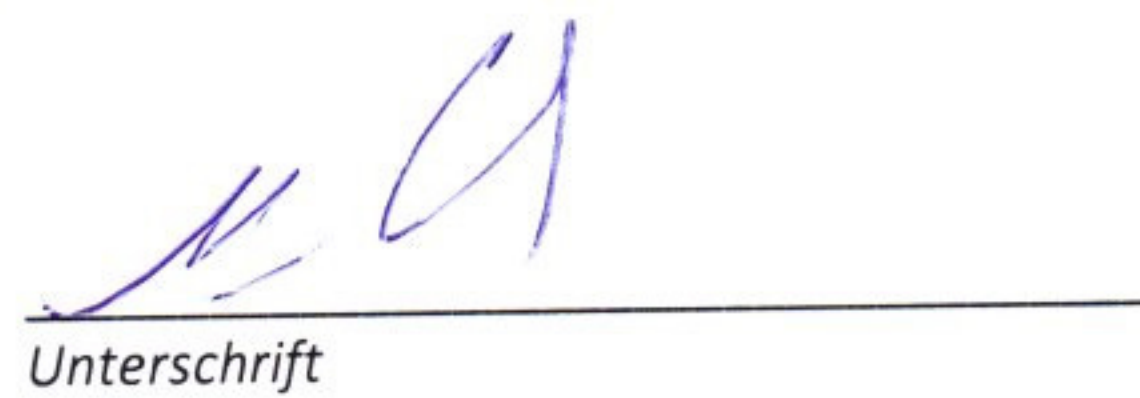
Jörg Ehlken
Name in Druckschrift

Unterschrift



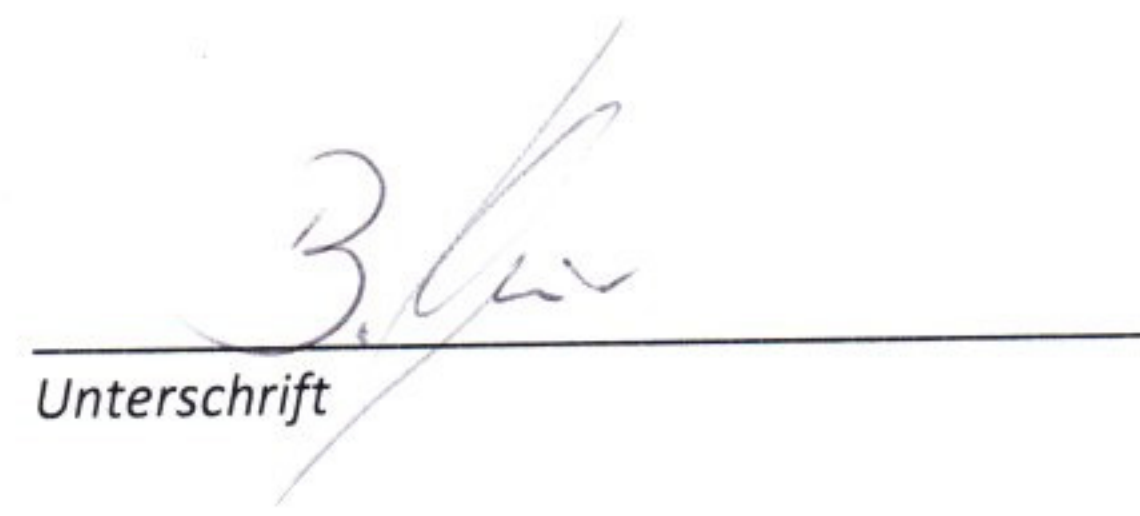
Michael Ehres
Name in Druckschrift

Unterschrift



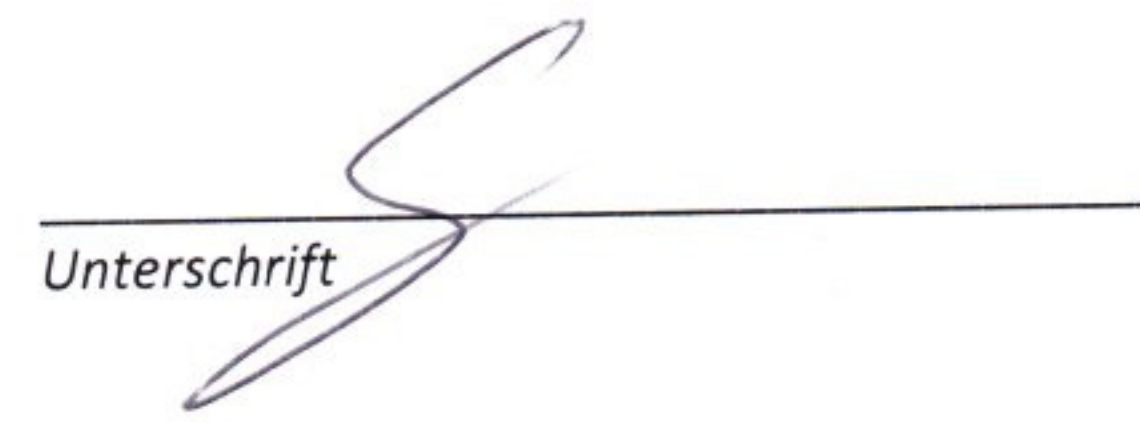
Bernhard Simon
Name in Druckschrift

Unterschrift



Christian Etscheid
Name in Druckschrift

Unterschrift



Matthias Simon
Name in Druckschrift

Unterschrift



Markus Jungbluth
Name in Druckschrift

Unterschrift



Mechtild Blonski
Name in Druckschrift

Unterschrift

